

WIDYNSKI RAIFFEISENWEG 5 52249 ESCHWEILER

An die
Bürgermeisterin
der Stadt Eschweiler

52249 Eschweiler

Eschweiler, den 26.01.2022

Fragen gemäß § 18 der Ratsgeschäftsordnung

- Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler am 03.02.2022, TOP Ö1 -

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

mit folgenden Fragen wende ich mich heute an Sie und erbitte deren Beantwortung, diesmal auch mit Nachfragen zu den mir gegebenen Antworten in der letzten Ratssitzung:

Bezüglich meiner Frage nach der Falschaussage des TB Gödde in der Ausschusssitzung vom 23.09.2021 ist auf dem mir zur Verfügung gestellten Antwortzettel nun auch nachzulesen, dass Sie haben erklären lassen, dass Herr Gödde das von mir und anderen Ausschussmitgliedern gehörte nicht gesagt habe. Sie bleiben also bei der getätigten Aussage, dass Herr Gödde im Ausschuss nicht gesagt habe, den Investor, die Fa. Ten Brinke, bereits am 04.08.2021 über die Weisung der Städteregion informiert zu haben. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass zwei Fraktionsvorsitzende des Rates bezeugen können, dass er dies sehrwohl gesagt hat. Auch hatte er den Ausschussmitgliedern in der Sitzung am 23.09.2021 mitgeteilt, auch die knapp 10 Seiten der Begründung der Weisung zugestellt zu haben. Sie bestehen auch weiterhin darauf, entgegen anderslautenden Zeugenaussagen, dass Herr Gödde in der Ausschusssitzung gesagt habe, die Frist für das Anhörungsverfahren sei bis zum 30.09.2021 verlängert worden. Ich habe in meiner Frage darauf hingewiesen, dass erstens, diese in der Niederschrift festgehaltene Aussage gar nicht getätigt wurde, und zweitens, dass diese Aussage nachweislich falsch ist. Die Anhörungsfrist wurde nicht bis zum 30.09.2021 verlängert!

Frage Nr. 1:

Sind Vorkommnisse wie die geschilderten nicht der wahre Grund, warum Sie eine Tonaufzeichnung von Rats- und Ausschusssitzungen ablehnen?

Frage Nr.2:

Warum wurde von Ihnen die Notwendigkeit gesehen, in der Ratssitzung vom 09.06.2021 unter TOP 2 einem Einwand gegen die Niederschrift der Ratssitzung vom 17.02.2021 des RM W. Berndt festzuhalten, obwohl doch angeblich in Niederschriften weder Falsches noch Unvollständiges dokumentiert wird?

Frage Nr. 3:

Warum werden mündliche Erklärungen und Mitteilungen von Verwaltungsmitarbeiter in der Niederschrift dokumentiert, soll doch die Niederschrift, wie von Ihnen in einer Verwaltungsvorlage zu dem Thema beschrieben, angeblich nur ein Ergebnisprotokoll sein?

Frage Nr. 4:

Warum wird in der Regel auf Schildern im Ratssaal darauf hingewiesen, dass von der Stadt Eschweiler zur internen Dokumentation im Ratssaal Tonaufnahmen gefertigt werden können und man sich als Veranstaltungsteilnehmer schon durch bloße Anwesenheit damit automatisch einverstanden erklärt, wenn Sie doch datenschutzrechtliche Anforderungen an Aufzeichnungen jeglicher Art im Ratssaal so hoch hängen?

—

Auf meine Frage Nr. 3 aus der letzten Ratssitzung ...

"Unter der Vorlagennummer 431/21 beanstanden Sie den Beschluss über die Befreiungen vom 20.02.2019 und der Fachausschuss möge am 9.12.2021 beschließen, den Beschluss aufzuheben. Sie beanstanden dies und teilen in der Vorlage mit, dass Sie anderer Rechtsauffassung sind. Fühlen Sie sich zu diesem Schritt durch die Obere Bauaufsicht gedrängt, und werden Sie erst den Beschluss über die Befreiungen vom 04.06.2020 beanstanden, wenn die Obere Bauaufsicht Sie auch dazu erst „bewegen“ muss, schließlich geht es hier um die gleichen Befreiungen?"

... antworteten Sie mir, dass Sie den Beschluss nicht zurücknehmen werden. Der Beschluss sei an eine bisher nicht eingetretene Bedingung geknüpft gewesen und konnte daher seine Wirkung (noch) nicht entfalten.

Ich erwiderte darauf, dass ganz egal, ob der Beschluss seine Wirkung bisher (noch) nicht entfalten konnte, der Beschluss grundsätzlich illegal gewesen sei und, dass ein Ausschuss keine illegalen Beschlüsse fassen darf.

Darauf erwiderten Sie, dass das mit der Kommunalaufsicht so abgesprochen worden sei.

Frage Nr. 5:

Mit welcher Kommunalaufsicht und mit wem dort haben Sie das so abgesprochen?

–

Die Bauaufsicht der Städteregion hat bekanntlich die Stadt Eschweiler am 28.06.2021 angewiesen, den seinerzeitigen Bauvorbescheid vom 09.05.2019 zurückzunehmen. Nach Fristverlängerung sollte dies spätestens bis zum 30.09.2021 erfolgen.

Frage Nr. 6:

Warum wurde erst am 22.11.2021 ein ordnungsgemäßer Rücknahmebescheid erlassen?

Letzte Frage:

Ist Ihnen bewußt, dass hätten die Aufsichtsbehörden Sie nicht auf Ihren mangelhaften ersten Rücknahmebescheidversuch hingewiesen, die Klage des Antragstellers (Fa. Ten Brinke) gegen die Zurücknahme erfolgreich und Ihnen das sogar Recht gewesen wäre, bedauern Sie ja bekanntlich neuerdings sogar öffentlich, dass der Investor sein versagtes Projekt nicht bauen kann?

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Widynski